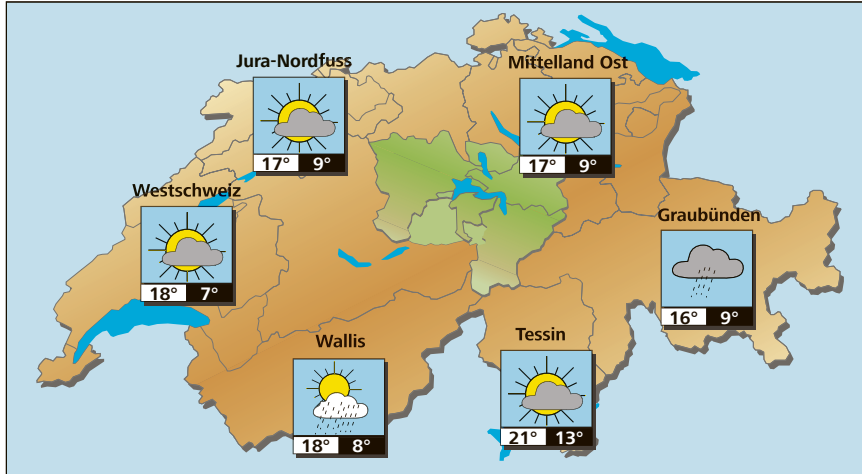
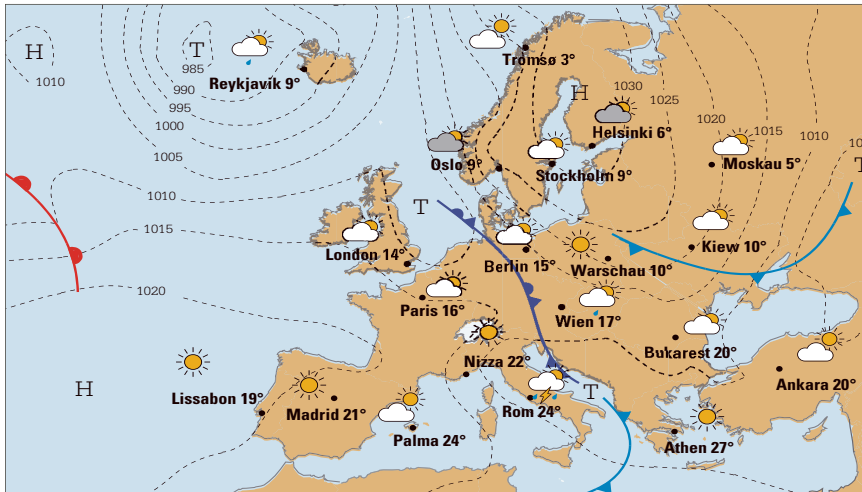


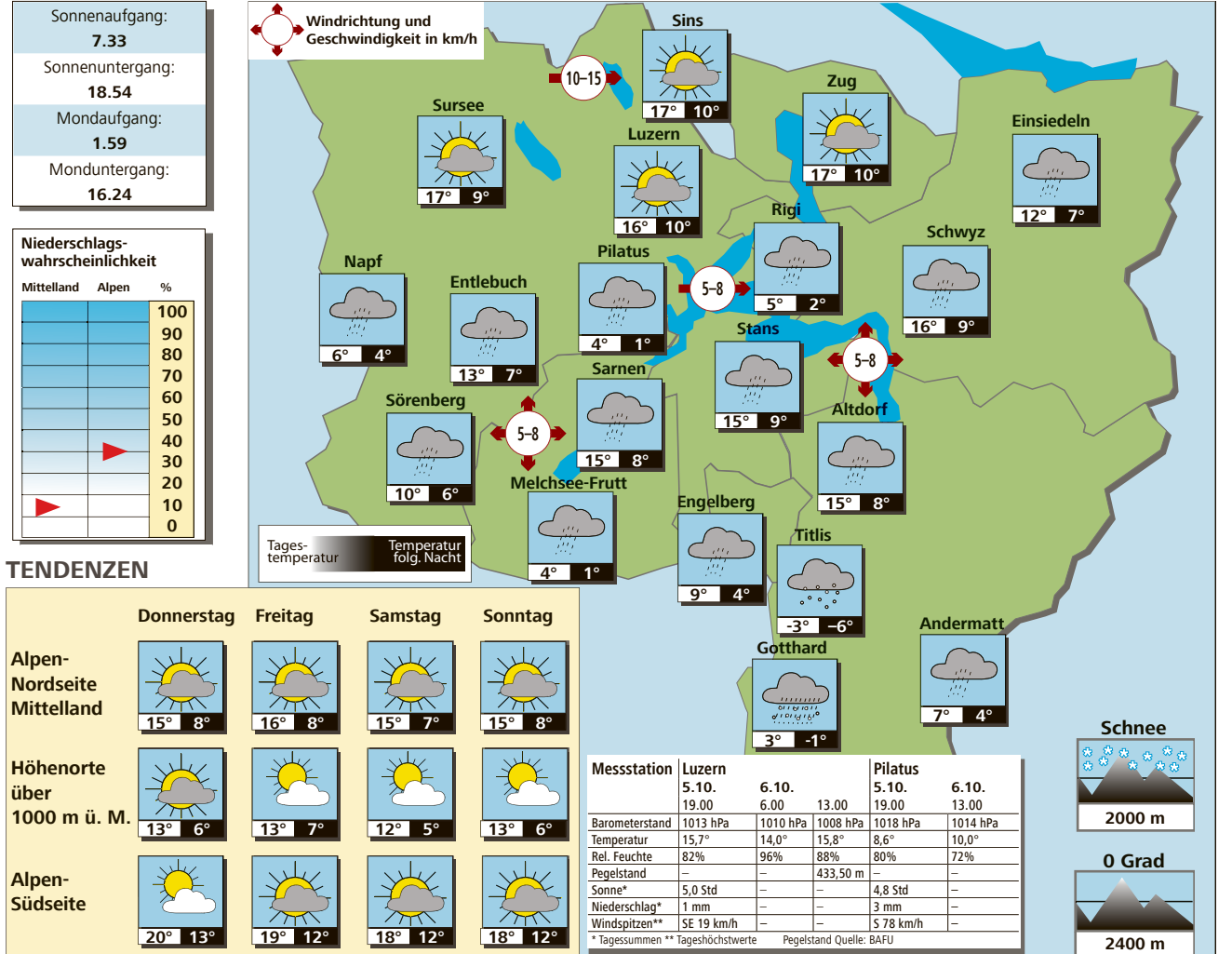
DAS WETTER HEUTE IN DER SCHWEIZ



EUROPAWETTER



DAS WETTER HEUTE IN DER ZENTRALSCHWEIZ



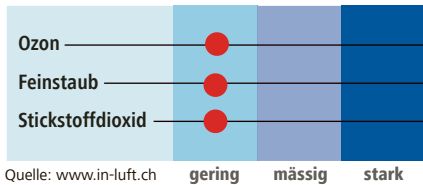
WETTERSTATIONEN

	gestern	morgen	gestern	morgen
Basel	Regenschauer 19°	teilw. sonnig 16°	Lissabon	teilw. sonnig 20°
Chur	Regenschauer 22°	teilw. sonnig 15°	London	bewölkt 18°
Jungfrauoch	Schneeschauer 0°	ziemlich sonnig -3°	Madrid	teilw. sonnig 19°
Locarno	bedeckt 16°	ziemlich sonnig 20°	Mailand	bedeckt 17°
Sitten	Regenschauer 19°	teilw. sonnig 17°	Moskau	bewölkt 8°
Zürich	Regenschauer 17°	bewölkt 15°	München	sonnig 21°
Amsterdam	bewölkt 16°	bewölkt 15°	Nizza	teilw. sonnig 22°
Athen	teilw. sonnig 24°	Regenschauer 25°	Oslo	teilw. sonnig 8°
Belgrad	bewölkt 19°	regnerisch 14°	Palermo	sonnig 30°
Berlin	sonnig 16°	Regenschauer 10°	Paris	Regen 18°
Brüssel	Regen 17°	bewölkt 14°	Prag	bedeckt 15°
Dubrovnik	ziemlich sonnig 21°	Regenschauer 23°	Reykjavik	bewölkt 6°
Frankfurt	teilw. sonnig 16°	bewölkt 16°	Rom	teilw. sonnig 23°
Istanbul	bewölkt 20°	Regenschauer 19°	Tel Aviv	ziemlich sonnig 29°
Las Palmas	ziemlich sonnig 27°	bewölkt 26°	Tunis	ziemlich sonnig 30°
			Wien	bewölkt 17°

EXTREMWERTE HEUTE

	Luern	Pilatus
Max. Temp.	24,1° 1977	11,4° 1996
Min. Temp.	0,5° 1927	-6,6° 2003
Niederschlag	38,5 1963	45,8 2003

SCHADSTOFFBELASTUNG



Zögernde Wetterbesserung

Allgemeine Lage: Ein umfangreiches Tiefdruckgebiet erstreckt sich von den Britischen Inseln bis nach Island. Auf der Rückseite dieser Störungszone setzt sich nur langsam eine Wetterbesserung durch.

Zentralschweiz: In den Morgenstunden bis zum Mittag noch oft stark bewölkt und besonders am Alpenordhang und in der Pilatusregion weitere Niederschläge. Im Laufe des Nachmittags zögernde Wetterberuhigung und erste grössere Auflockerungen im Seetal.

Aussichten: Am Donnerstag verstärkt sich der Hochdruckeinfluss, und Bise

kommt auf. Es ist tagsüber teilweise sonnig und meist trocken. Letzter Regen ist am Morgen noch möglich. Von Freitag bis Sonntag liegt über dem Flachland Hochnebel, der sich am Nachmittag nur zögerlich auflöst. Darüber und in den Bergen ist recht sonniges Herbstwetter zu erwarten. Zum Wochenanfang veränderliches Wetter, etwas Regen ist nicht ausgeschlossen.

www.meteoschweiz.ch
162 Ihre Nummer für jedes Wetter
 CHF -50 + CHF -50/Min.
 Daten/Grafik: MeteoSchweiz / www.meteoschweiz.ch
 07.10.2015

Stundenlohn: Habe ich Anrecht auf Feiertagsentschädigung?

RATGEBER

Heute zum Thema:

- Gesundheit
- Stil
- Recht**
- Beziehungen
- Geld
- Daheim
- Erziehung

ARBEITSVERTRAG Ich arbeite in einem 40-Prozent-Pensum, in der Regel jeweils montags und dienstags, in einem kleinen Unternehmen. Im Stundenlohn ist eine Ferienentschädigung sowie der 13. Monatslohn anteilmässig enthalten. Nun stellt sich für mich die Frage, ob ich zusätzlich Anrecht auf eine Feiertagsentschädigung habe. Zudem bin ich unsicher, wie es sich verhält, wenn ich an einem Montag oder Dienstag krank bin: Kann ich dann trotzdem die Stunden erfassen und erhalte hierfür Lohn?

Kurzantwort

Teilzeitmitarbeiter, welche im Stundenlohn angestellt sind, haben von Gesetzes wegen keinen Anspruch auf bezahlte Feiertage. Eine Ausnahme besteht lediglich in Bezug auf den 1. August. Allenfalls lässt sich eine Pflicht zur Vergütung von Feiertagen bei Teilzeitmitarbeitern im Stundenlohn aus einem Gesamt- oder Normalarbeitsvertrag ableiten.

Ausgehend von der geschilderten Sachlage kann ich Ihre Fragen wie folgt beantworten: Im Grundsatz gilt, dass Teilzeitmitarbeiter, welche im Stundenlohn angestellt sind, von Gesetzes wegen keinen Anspruch auf bezahlte Feiertage haben. Eine Ausnahme besteht lediglich in Bezug auf den 1. August. Der 1. August muss bei Teilzeitmitarbeitern im Stundenlohn bezahlt werden, wenn er auf einen Arbeitstag fällt, an dem der Mitarbeiter üblicherweise gearbeitet hätte.

Kein generelles Anrecht

Allenfalls lässt sich eine Pflicht zur Vergütung von Feiertagen bei Teilzeitmitarbeitern im Stundenlohn aus einem Gesamt- oder Normalarbeitsvertrag ableiten. Dies wäre bei Ihnen zu prüfen. Sollte sich keine entsprechende Bestimmung in einem auf Ihr Arbeitsverhältnis anwendbaren Ge-

samt- oder Normalarbeitsvertrag finden, so haben Sie keinen Anspruch auf eine Feiertagsentschädigung. Das bedeutet, dass Sie weder Anrecht auf einen entsprechenden Lohnzuschlag haben noch auf eine Lohnzahlung, wenn der Feiertag auf einen Tag fällt, an dem Sie normalerweise arbeiten. Selbstverständlich steht es Ihnen und Ihrem Arbeitgeber jedoch frei, eine solche Vergütungspflicht im Arbeitsvertrag zu vereinbaren. Wird keine solche Vergütungspflicht vereinbart, sind Sie in diesem Punkt schlechtergestellt als Mitarbeiter, welche im Monatslohn angestellt sind.

Lohn auch bei Krankheit

Anders verhält es sich, wenn Sie krank sind. Die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht unabhängig davon, ob der Mitarbeiter im Stundenlohn oder im Monatslohn angestellt ist. Wenn Sie regelmässig an einem Montag oder Dienstag arbeiten und an einem dieser Tage krank sind, haben Sie den Lohn für die durchschnittlich an diesen Tagen geleistete Arbeit zugute, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei

T. H. in L.

SUCHEN SIE RAT?

► Schreiben Sie an: Ratgeber, Neue Luzerner Zeitung, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern.
 E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch
 Der Ratgeber der «Neuen Luzerner Zeitung» und ihrer Regionalausgaben steht ausschliesslich Abonnenten zur Verfügung. Bitte geben Sie bei Ihrer Anfrage Ihre Abopass-Nummer an. ◀

Monate eingegangen ist. Für wie viele Tage Ihr Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit besteht, hängt davon ab, ob eine Krankentaggeldversicherung besteht oder ob Ihr Arbeitgeber die Lohnfortzahlung selbst erbringt.

Aufgepasst bei Ferienzuschlag

Noch ein Hinweis zur Ferienentschädigung: Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es unzulässig, eine Ferienentschädigung in den Stundenlohn mit einzurechnen, sofern die Arbeitsleistung regelmässig erfolgt. Gemäss Ihren Angaben arbeiten Sie regelmässig in einem 40-Prozent-Pensum, jeweils montags und dienstags. Die von Ihnen erwähnte Abrede, wonach im Stundenlohn eine Ferienentschädigung bereits enthalten sein soll, ist daher nichtig, und Sie könnten die Ferien bezahlt beziehen.



SARA LEDERGERBER
 MLaw, Rechtsanwältin,
 Kaufmann Rüedi Rechtsanwältin AG, www.krlaw.ch
 Ratgeber@luzernerzeitung.ch

ANZEIGE

ZENTRALSCHWEIZ AM
SONNTAG

Jahresabo
 Zentralschweiz am Sonntag
 für Fr. 154.–

☎ 041 429 53 53